

Dem Grunde aber nicht der Höhe nach pflichtige Leistungen im Haushalt der Stadt Bielefeld 2018, mit Beschreibung Prüfung/Ergebnis Aufwandsreduzierung - Dezernat 2

lfd. Nr.	Amt	Produktgruppe	Bezeichnung und Rechtsgrundlage der dem Grunde nach pflichtigen Leistung	Planung 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Bemerkungen (vertragliche Bindung, Ratsbeschluss, etc.); Beschreibung der Prüfungen zur Aufwandsreduzierung mit Ergebnis
1	150	11.01.24	BürgerServiceCenter	1.305.973	1.382.384	1.406.778	1.432.743	1.460.241	Das BürgerServiceCenter (BSC) ist im Jahr 2008 mit dem Ziel der Verbesserung der telefonischen Erreichbarkeit der Stadtverwaltung und der Entlastung der Organisationseinheiten von Routineanfragen gegründet worden. Die Stellen des BSC sind durch Umschichtung aus anderen Ämtern bzw. durch Einsparungen der Kosten für eine zentrale Telefonvermittlung gedeckt worden. Eine Stelle im BSC entlastet die Fachverwaltung um 1,2 bis 1,5 Stellen, u.a. durch den Wegfall des mehrfachen Weiterverbindens. Mit der Stadt Bad Salzuflen, der Gemeinde Hiddenhausen, der Stadt Arnsberg, dem JobCenter Herford, der Stadt Münster und dem Kreis Lippe sind interkommunale Kooperationen eingegangen worden. Darüber hinaus beantwortet das BSC im Auftrag des Landes NRW 115-Anrufe aus dem unversorgten Gebiet. Hierdurch erhält das BSC Erträge.
2	150	11.02.10	Einwohnerangelegenheiten (Meldegesetz)	3.627.714	3.428.525	3.496.496	3.569.751	3.645.037	Die Stadt Bielefeld betreibt an insgesamt 11 Standorten Bürgerberatungsfilialen. Die Bürgerberatung ist insbesondere zuständig für die Führung des Melde-, Pass- sowie Personalausweisregisters. Darüberhinaus werden eine Vielzahl sonstiger ordnungsrechtlicher Angelegenheiten bearbeitet, deren originäre fachliche Zuständigkeit bei anderen städt. Dienststellen liegt.
3	150	11.02.11	Personenstandswesen (Standesamt und Standesamtsaufsicht), Staatsangehörigkeitsstelle, Einbürgerungswesen Personenstandsgesetz, Personenstandsverordnung, Staatsangehörigkeitsgesetz	1.106.577	1.306.328	1.338.601	1.374.664	1.412.722	Das Personenstandswesen ist eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung; die Abläufe sind im Personenstandsgesetz streng reglementiert. Dennoch hat die Kommune gewisse Freiräume, z. B. bezüglich der Stellenbemessung und -bewertung, der Vorhaltung von Trauorten bzw. der Gebäudekosten. Im Rahmen des HSK-Plus wurde eine Leitungstelle, die zum 01.01.2014 frei geworden ist, eingespart. Seit 01.11.2014 sind die Aufgaben der Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsstelle hinzugekommen. Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Auf die Anzahl der Verfahren besteht kein Einfluss.
4	150	11.02.12	Ausländerangelegenheiten (Aufenthaltsgesetz)	1.544.774	2.576.578	2.625.986	2.682.179	2.739.788	Der Geschäftsbereich "Kommunale Ausländerbehörde" bearbeitet die ausländerrechtlichen Angelegenheiten für die in Bielefeld ca. 53.000 wohnenden Ausländerinnen und Ausländer. Die Art und Menge der Aufgabenerledigung lässt sich nicht verändern.
5	150	11.02.14	Wahlen (Wahlgesetze - u.a. BWahlG, LWahlG, KWahlG)	568.968	405.908	433.983	1.024.355	440.845	Das Wahlteam wird nur zur Vorbereitung und Durchführung der jeweiligen Wahlen in dem dann erforderlichen personellen Umfang gebildet. Der Aufwand kann daher zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Wahlen in Bielefeld nicht reduziert werden.
6	150	11.05.04	Sozialversicherungsangelegenheiten (SGB XI)	140.989	116.327	117.508	118.770	120.061	Die Sozialversicherungsangelegenheiten werden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Im Rahmen des HSK 2016-2020 ist der Stellenbestand auf 1,6 Stellen reduziert worden.

7	161 162 163 164 165 166	11.01.81 11.01.82 11.01.83 11.01.84 11.01.86 11.01.87 11.01.88 11.01.89	Stadtbezirksmanagement (ohne freiwillige Leistungen) / § 22 Abs. 2 Hauptsatzung	1.370.622	1.616.251	1.624.616	1.643.566	1.663.038	Das Stadtbezirksmanagement umfasst insbesondere das Aufgreifen, Entwickeln und Transportieren von Initiativen für die Stadtbezirke und die Funktion als Ansprechpartner für alle bezirksbezogenen bzw. die Stadtbezirke berührenden Themen für die Einwohnerschaft, Verbände, Vereine, Initiativen, Kaufmannschaften etc. sowie die Beschleunigung bezirklicher Ziele / Anliegen unter Berücksichtigung gesamtstädtischer Ziele. Die Mittel sind in dieser Höhe zur Erfüllung dieser für die Entwicklung der Stadtbezirke wichtigen und notwendigen Aufgabe erforderlich.
8	161 162 163 164 165 166	11.01.91 11.01.92 11.01.93 11.01.94 11.01.96	Bezirksvertretungen / § 36 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW	994.753	1.084.232	1.100.974	1.119.068	1.137.567	Für jeden Stadtbezirk ist nach der Gemeindeordnung eine Bezirksvertretung zu bilden. Der überwiegende Anteil sind Personalkosten und Mietkosten (Büro und IT). Der Aufwand ist abhängig von der Anzahl der Sitzungen und deren Umfang.
9	161 162 163 164 165 166	11.02.22 11.02.23 11.02.24 11.02.25 11.02.26	Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten / Wahlen / Wochenmärkte (OBG, Gewerbeordnung, Wochenmarktsatzung etc.)	509.951	581.135	593.374	607.047	620.829	Die Durchführung von Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten, Einteilung der Stimmbezirke und Durchführung von Wahlen im Stadtbezirk sowie Durchführung der Wochenmärkte erfolgt nach Vorgaben des Ordnungsamtes bzw. Bürgeramtes. Eine Aufwandsreduzierung kann nur in Abstimmung mit den Fachämtern (Fachaufsicht) geprüft werden. Die Mittel sind zur Weiterführung notwendiger Aufgaben erforderlich.
10	161 162 163 164 165 166	11.13.08 11.13.09 11.13.10 11.13.11 11.13.13 11.13.14 11.13.15 11.13.16	Bezirkliches Grün Stadtbezirke / Verkehrssicherungspflicht der Stadt Bielefeld für die städtischen Grünanlagen / Beschlüsse der Bezirksvertretungen gem. § 7 Abs. 1 c der Hauptsatzung / Friedhofsangelegenheiten	5.291.628	5.303.700	5.307.965	5.307.965	4.907.965	Der UWB pflegt die bezirklichen Grünanlagen in den Stadtbezirken und erhält hierfür eine Vergütung. In Abstimmung mit dem UWB ist bereits im Rahmen des HSK 2010 der Leistungsumfang bei der bezirklichen Grünunterhaltung ab dem Jahr 2012 schrittweise um insgesamt rund 4,2 % reduziert worden. Die Aufgabe des Bestattungswesens und der Verwaltung der städtischen Friedhöfe erfolgt nach Vorgaben des UWB. Eine Aufwandsreduzierung kann nur in Abstimmung mit dem UWB (Fachaufsicht) geprüft werden.
11	400	11.01.64.	Schulausschuss	71.018	71.085	72.358	73.722	75.124	Der Schulausschuss ist kein kommunaler Pflichtausschuss. Die Sitzungen finden bereits gemeinsam mit dem Sportausschuss statt. Eine weitere Bündelung der Aufgabenwahrnehmung käme zwar grundsätzlich in Betracht, wird derzeit aber nicht verfolgt.
12	400	11.03.01.	Bereitstellung von Schulen (§ 79 SchG)	63.567.019	69.886.690	69.612.558	68.483.604	68.602.078	Der Kostenschwerpunkt "Mieten" ist nur durch Auflösung von Schulstandorten (HSK) reduzierbar und auch dann je nach Folgenutzung der Grundstücke und Gebäude nur erheblich zeitversetzt. Jedoch sollen alle Grundschul-Standorte gem. Ratsentscheidung aus 2011 erhalten bleiben, 4 Hauptschulen wurden 2014-2016 aufgelöst, mindestens 3 Förderschulen wurden durch Inklusion entbehrlich. Zur Vermeidung des Ausbaus eigener Gymnasial-Kapazitäten wurde befristet die Ersatzschulkapazität mit kommunaler Mitfinanzierung ausgebaut (s. 11.03.02.13). Die Schulbudgets der städt. Schulen sind bereits tlw. unzureichend (keine indexbasierte Budgetanpassung). Weitere Kürzungen der Schulbudgets sind nicht vertretbar; durch Beschluss im FiPA wurde eine Aufstockung der Budgets beschlossen. Die hier dargestellten Kosten werden tlw. durch die Bildungspauschale refinanziert (veranschlagt unter 11.16.01 Allg. Finanzen).

13	400	11.03.02.03	Schülerfahrkosten (§ 97 SchG, SchfkVO)	7.414.185	7.323.146	7.532.104	7.747.118	7.968.142	Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen haben Schüler einen Anspruch auf Erstattung der notwendigen Kosten für die wirtschaftlichste Beförderung, das ist i.d.R. die Nutzung des ÖPNV. Dieser Anspruch ist für den Schulträger nicht disponibel. Allerdings soll die Kostenlast für die Verkehrsträger durch Schulzeitenentzerrung (HSK-Maßnahmen-Nr. 107+212) verringert werden. Davon soll wiederum der fahrkostenerstattungspflichtige Schulträger profitieren. Die freiwillige kommunale Schülerfahrkostenübernahme bei Besuch von Ganztagschulen in Höhe von 50% wurde bereits 2012 eingestellt (HSK).
14	400	11.03.02.04	Lernmittel (§ 96 SchG, Durchschnittsbetragsverordnung)	1.779.731	1.784.430	1.784.925	1.785.453	1.785.994	Die Stadt Bielefeld finanziert den städt. Schulen nur eine Lernmittelausstattung, die bereits unter den rechtlich vorgesehenen Durchschnittsbeträgen lt. VO liegt (Primarstufe: bis zu 36 €; Sek. I: bis zu 78 €; Sek. II: bis zu 71 €). Weitere Kürzungen sind nicht vertretbar.
15	400	11.03.02.09	Medienentwicklung (MEP; § 79 SchG)	3.702.655	2.168.716	2.572.731	2.576.857	2.580.588	Der Schulträger ist verantwortlich für bedarfsgerechten Ausstattungsstandard auf dem allgemeinen Stand der Technik. Das Ausstattungsziel der städt. Schulen (Relation Schüler/PC) ist im Medienentwicklungsplan unter Berücksichtigung pädagogischer Erfordernisse und interkommunaler Vergleiche definiert. Das Ziel ist je nach Schulform unterschiedlich erreicht. Im Wesentlichen wird der erreichte Ausstattungsgrad "nur" noch durch regelmäßige Re-Investition auf dem aktuellen Stand der Technik erhalten. Die Finanzierung der Medienausstattung erfolgt zum größten Teil aus Bildungspauschale des Landes.
16	400	11.03.02.12	Medienzentrum (§ 79 SchG)	342.269	305.174	310.575	316.124	321.141	Der Schulträger ist verantwortlich für die bedarfsgerechte Medienausstattung der Schulen. Zentrales Vorhalten von ausleihbaren Medien in einem "Medienzentrum" ist bereits eine Organisationsform zur Kostenverringerung. Der ehemals selbständige Bereich wurde per Orga-Verf. vom 17.2.14 mit dem Team "Infrastruktur in Schulen" zum neuen Team 400.22 zusammengefasst. Der Medienverleih ist im April 2014 in die Stadtteilbibliothek Schildesche an der Martin-Niem.-Gesamtschule verlagert worden. Dadurch werden die bisherigen Mieten für die Räume in der RaSpi dauerhaft eingespart.
17	400	11.03.02.10	OGS-Garantiezuschuss, 62/82 €-Regelung lt. OGS-Satzung und OGS-Vereinbarung (Betrag pro Monat und Kind)	2.400.000	2.400.000	2.400.000	2.400.000	2.400.000	Bei Reduzierung des städt. Zuschussanteils auf den vom Land geforderten Mindestbetrag von 435 € (+3% jährl. Erhöhung seit 8/2016 = 448 € für SJ 2017/18) pro Kind und Jahr (d.h. ca. 36 € mtl. statt 62/82 € mtl.) wären ab 2018 jährlich ca. 2.400.000 € einzusparen. Mit Beschluss des Haushaltes 2017 wurden die Betriebsmittel für die OGS-Träger satzungsgemäß ausgezahlt. Eine Kürzung des bisherigen Zuschussanteils ist weder gewollt noch bildungspolitisch vertretbar, da Bielefeld im kommunalen Vergleich pro OGS-Kind weniger als der Durchschnitt zahlt. Dieses wird auch durch die von den OGS-Trägern für das SJ 2016/17 eingereichten Verwendungsnachweise deutlich. Überwiegend weisen diese jetzt schon ein Minus aus.
18	400	11.03.02.13	Ersatzschulfinanzierung (§§ 105ff SchG, FESchVO; Schulen der v.-Bodelschw. Stift., Schule am Möllerstift + Niedermühlenhof, HES, Marienschule, BK Tor 6)	2.315.358	2.326.459	2.245.488	2.160.655	2.160.868	Die Bezuschussung der Ersatzschulträger erfolgt zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Schulangebots in Bielefeld - Bemessungsgrundlage sind ausschließlich Bielefelder Schüler. Anderenfalls müsste die Stadt diese Schulen selbst vorhalten. Im Rahmen von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen konnte das Zuschussniveau für einige Ersatzschulträger geringfügig (um 5%) gesenkt werden.

19	400	11.03.04.	Schulaufsicht	544.707	569.515	578.429	574.295	583.563	Die Aufgabenerledigung in der Geschäftsstelle des Schulamts wurde bereits in einer Organisationsuntersuchung im Jahr 2009 umfassend überprüft und in personeller und sachlicher Hinsicht optimiert. Weitere Einsparmöglichkeiten bestehen hier z.Zt. nicht.
20	410	11.01.68	Kulturausschuss	47.406	68.376	69.404	70.496	71.607	Der Kulturausschuss ist kein kommunaler Pflichtausschuss. Grundsätzlich denkbar wäre deshalb die Bündelung der Aufgabenwahrnehmung mehrerer bestehender freiwilliger Ausschüsse . Hiervon wurde bislang abgesehen, um die bessere Fachlichkeit zu wahren.
21	420.2	11.04.08	Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek Archivgesetz NRW	1.517.610	1.605.355	1.618.654	1.633.030	1.647.509	Ca. 90 % der Aufwendungen sind Fixkosten wie Personal, IBB und Bilanzielle Abschreibungen. Alle weiteren Hauptausgabeposten (Digitalisierung 20.000 €, Buchbinder/Restaurierung 30.000 €, Büromaterial, hier vor allem Restaurierungs- und Verpackungsmaterial 4.000 €, dienen dem archivgesetzlich geforderten Erhalt von Archivgut (Archivgesetz NRW § 5 in Verbindung mit § 10) z. B. durch Digitalisierung von Mikroformen und "Massenentsäuerung" von Papier. Für die - rechtlich nicht verpflichtende - Erwerbung von Büchern (Landesgeschichtliche Bibliothek/LgB) und Archivalien (Stadtarchiv) stehen 12.500 € zur Verfügung. Sollten keine Mittel bereit gestellt werden können, kann die LgB der fachlich notwendigen Aktualisierung des Bestandes nicht nachkommen, so dass ihr Status als zentrale stadtgeschichtliche Forschungseinrichtung in Kombination mit dem Stadtarchiv empfindlich gestört wird. Das Stadtarchiv könnte stadthistorisch wichtige Dokumente aus privater Hand nicht erwerben, so dass diese der Forschung verloren gehen.
22	460	11.04.04	Weiterbildungskurse nach dem WbG NRW	1.518.379	1.567.311	1.557.730	1.591.342	1.624.671	Gemäß Weiterbildungsgesetz des Landes NRW (WbG) müssen die kreisfreien Städte Volkshochschulen zur Sicherstellung eines bedarfsdeckenden Angebots an Lehrveranstaltungen zur Weiterbildung unterhalten. § 11 WbG regelt die Inhalte der Grundversorgung mit Weiterbildungsangeboten durch das Pflichtangebot der Volkshochschule. Für die Stadt Bielefeld und die derzeitige Einwohnerzahl bedeutet dies, dass ein Pflichtangebot zur Grundversorgung mit 14.400 Unterrichtseinheiten aus den o. a. Bereichen vorgehalten werden muss. Zur Realisierung dieses Angebots erhält die VHS Zuweisungen des Landes NRW. Derzeit werden 9 Stellen für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit diesen Zuweisungen gefördert. Prüfung der Reduzierung auf die im § 11 des WbG genannte Grundversorgung mit Weiterbildungsangeboten: Kurse aus den Fachbereichen Gesundheit und Kultur würden nicht mehr angeboten. Im Hinblick auf die Attraktivität und die Akzeptanz des Angebots wurde auf diesbezügliche Reduzierungen verzichtet. Sie würden den 2013 vom Rat verabschiedeten kulturpolitischen Zielen und den angestrebten gesundheitspolitischen Entwicklungen zuwiderlaufen.
23	520	11.01.69	Sportausschuss	46.277	39.056	24.338	24.419	24.770	Der Sportausschuss ist kein kommunaler Pflichtausschuss. Die Sitzungen finden bereits gemeinsam mit dem Schulausschuss statt. Eine weitere Bündelung der Aufgabenwahrnehmung käme zwar grundsätzlich in Betracht, wird derzeit aber nicht verfolgt.

[illegible]